



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Ausbleibende Prüfung des Kreis Segebergs zum Bau einer BÜSTRA am AKN-Bahnhof Tanneneck

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Kreis Segeberg wurde bereits am 12. Juni 2025 über den LBV.SH aufgefordert, eine Prüfung der aktuellen Situation am Knotenpunkt Bahnstraße/Buchenweg beim AKN-Bahnhof Tanneneck durchzuführen (vgl. Drs. 20/3367 vom 4. Juli 2025). In diesem Zusammenhang sollen aktuelle Verkehrszahlen ermittelt und Rückmeldungen von anderen Stellen (ÖPNV etc.) abgewartet werden. Der Kreis ist dieser Prüfung bisher wiederholt nicht nachgekommen (s. Drs. 20/4298, 20/4451 und 20/4575).

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass der Kreis Segeberg bisher der Aufforderung des Landes nicht nachgekommen ist, eine Prüfung der aktuellen Situation am Knotenpunkt Bahnstraße/Buchenweg beim AKN-Bahnhof Tanneneck durchzuführen? Bitte erläutern.

Antwort :

Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Segeberg wurde ein externes Planungsbüro in der 24. KW beauftragt, eine Verkehrszählung am Knotenpunkt Bahnstraße/Buchenweg durchzuführen.

2. Hat die Landesregierung bzw. der LBV dem Kreis Segeberg eine Frist gesetzt, bis wann die angeforderte Prüfung zu erfolgen hat? Wenn ja, wie ist die Frist? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort :

Erstmalig wurde der Straßenverkehrsbehörde für die Durchführung einer Verkehrszählung eine Frist bis zum 10.04.2026 gesetzt. Diese Frist wurde nicht eingehalten, so dass eine erneute Aufforderung zur Durchführung einer Verkehrszählung erfolgte. Hierfür erfolgte eine Fristsetzung bis zum 05.06.2026. Anfang Mai 2026 hatte die Straßenverkehrsbehörde bei zwei externen Planungsbüros eine Anfrage für die Durchführung einer Verkehrszählung gestellt, bis Mitte Mai allerdings noch keine Rückmeldung erhalten. Zwischenzeitlich wurde durch ein externes Planungsbüro eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Auswertung dieser Zählung wurde von dem Planungsbüro für August 2026 avisiert.

3. Welche Maßnahmen oder Verfahren stehen der Landesregierung bzw. dem LBV zur Verfügung, um die bisher nicht erfolgte Prüfung durch den Kreis Segeberg zu ahnden?

Antwort :

Nach § 16 Abs. 1 LVwG-SH ist die Fachaufsicht berechtigt, von der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde Berichterstattung und Vorlage der Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und Weisungen zu erteilen. Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht befolgt, kann nach § 16 Abs. 3 LVwG-SH bei Gefahr im Verzug die Fachaufsichtsbehörde an Stelle der angewiesenen Behörde tätig werden (Selbsteintrittsrecht).

4. Welche der sich aus Frage 3 ergebenden Maßnahmen bzw. Verfahren plant die Landesregierung anzuwenden bzw. nicht anzuwenden? Bitte jeweils erläutern.

Antwort :

Derzeit sind keine Maßnahmen geplant, da die Straßenverkehrsbehörde die angeforderte neutrale Verkehrszählung beauftragt hat. Eine Auswertung durch das externe Planungsbüro bleibt zum jetzigen Zeitpunkt abzuwarten. Außerdem befindet sich die gesamte Angelegenheit in einer engen Abstimmung

zwischen dem MWVATT, dem LBV.SH und dem Landrat des Kreises Segeberg.

5. Inwiefern besteht für den LBV als zuständige Landesbehörde die Möglichkeit, die Errichtung einer BÜSTRA beim Bahnhof Tanneneck anzuordnen, und unter welchen Voraussetzungen würde die Landesregierung hiervon Gebrauch machen? Bitte erläutern.

Antwort :

Zunächst müsste durch die Fachaufsichtsbehörde eine Weisung nach § 16 Abs. 3 LVwG-SH zur Anordnung einer BÜSTRA erteilt werden. Dieser Weisung müsste die Straßenverkehrsbehörde nicht nachkommen. Die Anordnung einer BÜSTRA durch die Fachaufsichtsbehörde kann dann nur unter den strengen Bestimmungen des Selbsteintrittsrechts nach § 16 Abs. 3 LVwG-SH erfolgen. Für dieses Selbsteintrittsrecht müsste zwingend eine Gefahr im Verzug vorliegen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Der Bereich wurde durch die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zum Teil entschärft.